

Investmentsteuerreform 2018: Fragen und Antworten

• Warum wird das Investmentsteuerrecht geändert?

Der Gesetzgeber erreicht mit dem neuen Recht die von europäischen Recht geforderte steuerliche Gleichstellung von inländischen und ausländischen Investmentfonds: Weiteres Ziel ist die Vereinfachung der Besteuerung von Publikumsfonds auf Anlegerebene.

• Ab wann gilt das neue Investmentsteuerrecht?

Die neuen Regelungen des Investmentsteuergesetzes (InvStG) sind ab dem 01. Januar 2018 anwendbar. Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 erfolgt die Besteuerung von Investmentanteilen weiterhin nach dem bisherigen Recht.

• Welche Veränderungen ergeben sich am Jahresende 2017?

Zum **Systemwechsel** am 31. Dezember 2017 müssen alle Investmentfonds mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ein steuerliches Rumpfgeschäftsjahr bilden. Diese Fiktion stellt sicher, dass für alle Fonds ein einheitlicher Übergang zum neuen Recht geschaffen wird. Es erfolgt die fiktive Rückgabe und Neuanschaffung der Fondsanteile und die Ermittlung eines fiktiven Veräußerungsergebnisses zum 31. Dezember 2017. Die auf einen etwaigen fiktiven Veräußerungsgewinn entstehende Steuer wird von Seiten der Finanzverwaltung zinslos bis zur tatsächlichen Veräußerung/Rückgabe der Anteile durch den Anleger bzw. vorliegend bis zur Auflösung des Fonds gestundet. Ein fiktiver Veräußerungsverlust wird entsprechend in die Veräußerungsgewinnermittlung bei tatsächlicher Rückgabe der Anteile/Auflösung des Fonds einbezogen.

Die tägliche Bekanntgabe der steuerlichen Kennzahlen wie (Immobilien-, Aktien- und Zwischengewinn) entfällt ab 01. Januar 2018 für Publikumsfonds. Spezialfonds ermitteln weiterhin bewertungstäglich den Aktien-, Fonds-Abkommens- und ggf. zusätzlich bei Investitionen in Zielfonds den Teilfreistellungsgewinn.

• Was sind die wesentlichen Änderungen der Investmentsteuerreform 2018?

- Auf **Fondsebene** wird auf inländische Immobilienerträge, inländische Immobilien-Veräußerungsgewinne und inländische Dividenden Körperschaftsteuer von 15 % erhoben (bei Immobilienerträgen zzgl. Solidaritätszuschlag)
- Auf **Anlegerebene** gibt es eine Entlastung durch „Teilfreistellungen“ in unterschiedlicher Höhe je nach Fondsart
- Spezialfonds werden weiterhin transparent besteuert. Sie können zudem für die Erträge, die künftig auf Fondsebene besteuert werden zu einer Transparenz für diese Erträge optieren
- Einführung einer Mindestbesteuerung durch „Vorabpauschale“
- Sonderregelungen für Fonds in Abwicklung für einen Zeitraum von 5 Jahren
- Kappung des steuerlichen Bestandsschutzes für Altanleger – aber neuer Freibetrag von 100.000 EUR/Person
- Wegfall steuerlicher Kennzahlen für Publikumsfonds wie Zwischengewinn, Immobiliengewinn, etc.

• **Wie ändert sich die Besteuerung auf Fondsebene bei Publikumsfonds?**

Für **Publikums-Investmentfonds** wird ein intransparentes Besteuerungsregime eingeführt. Für diese besteht ab dem 1. Januar 2018 eine **Körperschaftsteuerpflicht** für folgende inländischen Einkünfte:

1. Inländische Beteiligungseinnahmen (u.a. Dividenden, § 6 Abs. 3 InvStG n.F.)
2. Inländische laufende Mieterträge und Immobilien-Veräußerungsgewinne unabhängig von einer Haltedauer – insbesondere die 10-Jahres-Frist für private Veräußerungsgeschäfte nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG gilt nicht – (§ 6 Abs. 4 InvStG n.F.)
3. Sonstige inländische Einkünfte i.S.d § 49 Abs. 1 EStG

Andere Einkünfte wie etwa inländische und ausländische Zinserträge, ausländische Dividenden oder ausländische Immobilienerträge unterliegen unverändert auch künftig nicht der Besteuerung auf Fondsebene, sondern werden im Rahmen der Veranlagung auf Anlegerebene erfasst.

Im Falle von **inländischen Beteiligungseinnahmen** erfolgt i.d.R. ein Kapitalertragsteuer-Einbehalt in Höhe von 15 % inklusive Solidaritätszuschlag durch die ausschüttende Gesellschaft. Dieser Einbehalt entfaltet abgeltende Wirkung für die Steuerpflicht des Fonds für diese Erträge.

Für alle o.g. **inländischen Einkünfte** besteht grundsätzlich eine Steuerpflicht auf Fondsebene mit einer entsprechenden Veranlagung des Publikums-Investmentfonds (d.h. Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung).

Die Behandlung ausländischer Mieteinnahmen ändert sich nicht, da sie weiter in der Regel in dem Belegenheitsland versteuert werden.

• **Was bedeutet die Teilfreistellung für Immobilienfonds?**

Zum Ausgleich der Besteuerung auf Fondsebene kommen auf Anlegerebene bei Ausschüttungen folgende Teilfreistellungsansätze zur Anwendung, vorausgesetzt dass dies in den Anlagebedingungen so vereinbart ist:

	wenn der Fonds mind. 51 % in Immobilien oder Immobiliengesellschaften anlegt	
	Schwerpunkt in Deutschland	Schwerpunkt im Ausland
Teilfreistellungssatz	60 %	80 %

• **Gelten die Teilfreistellungen auch für Fonds in Abwicklung?**

Nein. Die Fonds sind zwar als Immobilienfonds konzipiert, aber in den Anlagebedingungen ist nicht explizit erwähnt, dass zu mehr als 51 % in Immobilien und Immobiliengesellschaften zu investieren ist.

• **Wie werden Ausschüttungen bei Fonds in Abwicklung steuerlich behandelt?**

Um die Situation der Fonds in Abwicklung zu berücksichtigen wurde im Gesetz mit dem § 17 InvStG 2018 eine Sonderregelung vorgesehen, die im Ergebnis Substanzausschüttungen in einem Zeitraum von ca. 5 Jahren ab Übergang auf die Depotbank, steuerfrei stellt.

Die Sonderregelung nach § 17 InvStG 2018 gilt bis:

SEB ImmoInvest	31.12.2022
SEB ImmoPortfolio Target Return Fund	31.12.2022
SEB Global Property Fund	31.12.2021

Für den SEB Konzept Stiftungsfonds gilt die Regelung nach § 17 I InvStG 2018 nicht, da das Verwaltungsmandat nicht auf die Depotbank übergegangen ist und somit aus steuerlicher Sicht sich nicht in Abwicklung befindet.

- **Fällt auf Fondsebene Gewerbesteuer an?**

Ab 2018 besteht zwar grundsätzlich eine **Gewerbesteuerpflicht** für die inländischen Einkünfte für den Investmentfonds, für die eine Gewerbesteuerbefreiung möglich ist, wenn die aktive unternehmerische Bewirtschaftung innerhalb gewisser Grenzen bleibt.

- **Wie werden Ausschüttungen bei Fonds in Abwicklung in den nächsten ca. 5 Jahren steuerlich behandelt?**

Aufgrund der fehlenden Teilfreistellung wird im 1. Schritt bei Auszahlung der Ausschüttung von dem depotführenden Kreditinstitut 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag einbehalten. Dieser Einbehalt auf die Ausschüttungen ist nach Ablauf des jeweiligen Jahres im 2. Schritt zu erstatten, soweit die Ausschüttungen Kapitalrückzahlungen darstellen. Die auszahlende Stelle (in der Regel das depotführende Kreditinstitut des Inhabers der Investmentanteile) hat die Erstattung vorzunehmen.

Ausschüttungen gelten nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist. Zur Ermittlung des Wertzuwachses ist die Summe der Ausschüttungen für ein Kalenderjahr zu ermitteln und mit dem letzten in dem Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zusammenzurechnen. Übersteigt die sich daraus ergebende Summe den ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, so ist die Differenz der Wertzuwachs.

- **Besteht ab 2018 auch weiterhin die Abstandnahme vom Steuerabzug?**

Ab 2018 besteht gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 InvStG 2018 theoretisch für **steuerbegünstigte Anleger** (z.B. gemeinnützige Stiftungen, Kirchen oder Versorgungswerke) für inländische Immobilienerträge (bei steuerbegünstigten Anlegern nach § 8 Abs. 2 InvStG 2018) und inländische Dividenden (bei steuerbegünstigten Anlegern nach § 8 Abs. 1 InvStG 2018) auf Antrag bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Erstattungsmöglichkeit für die auf Fondseingangsseite gezahlte Körperschaftsteuer.

Da bei den Fonds alle (SEB ImmoPortfolio Target Return Fund, SEB Global Property Fund und SEB Konzept Stiftungsfonds) bzw. fast alle Immobilien (SEB ImmoInvest) verkauft sind und somit ab 2018 voraussichtlich nur sehr geringe inländische Einkünfte vorliegen werden, steht für diese Fonds die Möglichkeit eines Antragsverfahrens nicht zur Verfügung.

- **Wie werden die Zwischenausschüttungen im 2. Halbjahr 2017 steuerlich behandelt?**

Die Zwischenausschüttungen bei den Fonds SEB ImmoInvest, SEB Global Property Fund, SEB ImmoPortfolio Target Return Fund und SEB Konzept Stiftungsfonds werden nach dem bisherigen Recht behandelt. Die Ausschüttungen beinhalteten alle einen hohen steuerfreien Anteil.

Hinweis: Bitte kontaktieren Sie für die steuerlichen Fragestellungen auf Anlegerebene Ihren Steuerberater.